



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf
und Köln

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen, und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden
und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**
manfred.braun@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2518

Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
15.1 / 1.30.2

30 . Januar 2004

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 – 17

50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199

40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
z.Hd. Herrn Neuses
Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Flüchtlingsrat NRW
Zeche Zollverein / Asienhaus
Bullmannaue 11

45327 Essen

Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Rückführung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 28.1.2004 den Haushalt für die Jahre 2004/2005 beschlossen. In die Erläuterungen zum Rückführungstitel (Kap. 03 030 Titel 536 00) wurde folgender Hinweis aufgenommen: „Hieraus wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Rückführung auch ein einmaliges Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt“. Nunmehr kann nach Prüfung der Bedürftigkeit als freiwillige Leistung des Landes ein einmaliges Handgeld an rückzuführende Ausländerinnen und Ausländer aus Landesmitteln gezahlt werden, das sie in die Lage versetzt, im Heimatland die Weiterreise vom Zielflughafen / Grenzort bis zum Heimatort anzutreten und sich zu verpflegen.

Als Höhe ist in der Regel ein Betrag in Höhe von bis zu 50 EUR angemessen. Bei besonderem Bedarf, z.B. wegen besonders großer Entfernung zwischen Zielflughafen und Heimatort, kann ausnahmsweise ein Betrag bis zu 70 Euro gezahlt werden.

Die Regelung gilt nur für zwangsweise Rückführungen (= Abschiebungen), nicht aber für kontrollierte freiwillige Ausreisen, bei denen grundsätzlich jede ausreisepflichtige Ausländerin / jeder ausreisepflichtige Ausländer die Möglichkeit hat, über die Internationale Organisation für Migration (IOM) aus dem von Bund und Ländern hälftig finanzierten REAG-Programm auch Reisebeihilfen in Höhe von 90 EUR für Erwachsene bzw. 45 EUR für Kinder unter 12 Jahren zu erhalten.

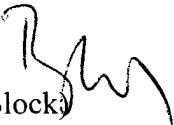
Die Auszahlung des Handgeldes nehmen in der Regel vor:

- die zuständigen Ausländerbehörden oder die in Amtshilfe tätigen Zentralen Ausländerbehörden, die die Zuführung zum Flughafen / Grenzort durchführen,
- die jeweiligen Dienststellen des Bundesgrenzschutzes, wenn sich der Bedarf erst an den Grenzstellen ergeben sollte.

Die Aushändigung des Handgeldes erfolgt mit dem als Anlage 1 beigelegten Begleitschreiben, das zum Einen dazu dient, den rechtmäßigen Besitz des Geldes zu dokumentieren, zum Anderen sicherstellt, dass Doppelzahlungen vermieden werden.

Nach der Ausreise der/des Betroffenen fordert die jeweils zahlende Behörde den als Handgeld gewährten Betrag unter Beifügung einer Durchschrift des Begleitschreibens als Kosten der Abschiebung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Erstattung an.

Im Auftrag

(Block) 

Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen

Herr/Frau ----- geb. am -----

Staatsangehörigkeit: -----

wurde heute ein einmaliges Handgeld in Höhe von ----- EUR nach den Vorgaben des Erlasses des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom .Januar 2004 ausgehändigt.

Er/sie hat glaubhaft gemacht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, um im Heimatland die Weiterreise vom Zielflughafen oder Grenzort bis zum Heimatort anzutreten und sich im notwendigen Umfang zu verpflegen.

Die Auszahlung des Handgeldes erfolgte durch

- Ausländerbehörde -----
- Zentrale Ausländerbehörde -----
- Bundesgrenzschutz -----

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
der auszahlenden Behörde

Betrag in Höhe von _____ erhalten: _____

Unterschrift der Ausländerin / des Ausländers